

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher). Bezugspreis monatlich 1,40 M., vierteljährlich 4 M., 20 Bfg. frei ins Haus; durch die Post bezogen zum selben Preise (ohne Bestellgeld). Bestellungen nehmen alle Postanstalten und deren Briefträger, unsere Zeitungskonten, sowie wie die Geschäftsstelle entgegen.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 mm hohen einspalt. Raum 20 Bfg., für außerhalb Wohnende 30 Bfg. Anzeigen im amtlichen Teile 50 Bfg., im Restanteile 100 Bfg. (inkl. Steuerzuschlag u. Umsatzsteuer). Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittags 9 Uhr. Größere Anzeigenaufträge werden tags vorher erbeten.

Verantwortl. Red. Dr. 24.

Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburg Bsp. 348.

Nr. 23.

Sonnabend, den 19. März 1921.

25. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Landwirtschaftskammerwahl.

Infolge Abänderung der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern findet im hiesigen Kreise, da nur ein Wahllooslag eingegangen ist, eine besondere Wahl nicht statt. Die vorgezogenen Bewerber gelten vielmehr als gemählt.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, demzufolge, die aufgestellten Wählerlisten sofort hierher einzusenden. Auch die Herren Wahlloosführer ersuche ich um Rückgabe der ihnen überbrachten Druckfächer.

Torgau, den 15. März 1921.

Der Landrat. Dr. Gereke

Veröffentlicht! Annaburg, den 18. März 1921.
Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung für die Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920.

Wer in der Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 fällig gewordene Kapitalerträge der nachbezeichneten Art:

1. Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten und Rentenschulden,
2. Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, insbesondere aus Darlehen, Kautionen, Hinterlegungsgebühren, Abrechnungsgeldern, Kontokorrent- und sonstigen Guthaben, Zinsen aus Warenforderungen, geleihete Zinsen usw. (ausgenommen Sparlasten- und Bantzinsen),
3. vererbliche Rentenbezüge,
4. Discontobeträge von inländischen Wechseln und Anweisungen, einschl. der Schatzwechsel,
5. alle ausländischen Kapitalerträge aus Wertpapieren, bezogen hat, hat eine Kapitalertragsteuererklärung abzugeben.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung besteht ohne Rücksicht auf die Höhe der bezogenen Erträge und auch dann, wenn die oben bezeichneten Erträge in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb anfallen; lediglich über Discontobeträge (Nr. 4) ist eine Erklärung nur abzugeben, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt.

Die Prüfung der Steuerpflichtigkeit steht dem Finanzamt, nicht dem Steuerpflichtigen zu.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen Angaben in der Steuererklärung zu Grunde liegenden Einzelberechnungen und andere zum Verständnis seiner Angaben dienenden Erläuterungen und Zusätze in die Steuererklärung oder in eine beizufügende Anlage aufzunehmen.

Die Steuererklärung eines Ehemannes muß das Einkommen seiner Ehefrau mit umfassen, sofern beide Ehegatten nach § 4 Abs. 4 des Kapitalertragsteuergesetzes steuerpflichtig sind und nicht dauernd von einander getrennt leben.

Für minderjährige Kinder hat der Träger der erteilten Gewalt auch dann eine selbständige Steuererklärung abzugeben, wenn ihm die Nutzung aus dem Vermögen der Kinder zusteht. Für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, ist eine Steuererklärung vom Pfleger oder Vormund abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Steuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen.

Für einen Steuerpflichtigen, der nach dem 30. März 1920, aber vor Abgabe der Steuererklärung verstorben ist, ist die Steuererklärung, soweit ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, andernfalls von den Erben abzugeben.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordruckes in der Zeit vom 15. März bis 15. April 1921 bei dem unterzeichneten Fi-

nanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuerklärungen können von dem unterzeichneten Finanzamt und den Gemeinde- und Gutsvorständen bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugehandt worden ist.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden, 9 bis 12 Vormittags, zu Protokoll entgegen genommen.

Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden (§ 170 der Reichsabgabenordnung). Die Frage einer etwaigen Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf Grund des § 44 des Einkommensteuergesetzes wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer entschieden.

Die Hinterziehung der Kapitalertragsteuer wird mit einer Geldstrafe im 1 — 20 fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft; daneben kann auf Gefängnis erkannt werden.

Auf die gleichzeitig ergehende öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920, die in der gleichen Frist dem Finanzamt einzureichen ist, wird besonders hingewiesen. Jedem Vordruck zur Einkommensteuererklärung wird ein Vordruck für die Kapitalertragsteuererklärung beigelegt.

An die juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes, die Berggewerkschaften, die nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen, Zweckvermögen usw. wird die öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung anlässlich der später ergehenden öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung gerichtet werden.

Torgau, im März 1921.

Das Finanzamt.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920.

Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet:

1. alle im Finanzamtsbezirke Torgau wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbstständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nicht-Deutsche);
2. sämtliche Personen, die, ohne im Deutschen Reiche zu wohnen oder sich aufzuhalten, in dem Finanzamtsbezirke Torgau Grundbesitz haben oder ein Gewerbe oder eine Erwerbstätigkeit ausüben oder Bezüge aus öffentlichen, innerhalb des Finanzamtsbezirktes gelegenen Kassen mit Rücksicht auf frühere oder gegenwärtige dienstliche oder Berufstätigkeit erhalten, soweit die vorstehend Genannten nicht bei einem anderen Finanzamt eine Steuererklärung abgegeben und soweit sie im Kalenderjahr 1920 oder in dem während dieses Kalenderjahres endenden Wirtschaftsjahres (Betriebs-) Jahre ein Einkommen von mehr als 10 000 Mark bezogen haben.

In der Steuererklärung ist dem Einkommen des Ehemannes das Einkommen seiner Ehefrau — sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben — und das Einkommen seiner zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder (eigene Abkömmlinge), Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge) mit Ausnahme jedoch des Arbeitseinkommens der Kinder zuzurechnen.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen Angaben in der Steuererklärung zugrunde liegenden Einzelberechnungen und andere zum Verständnis seiner Angaben dienenden Erläuterungen und Zusätze in die Steuererklärung oder in eine beizufügende Anlage aufzunehmen.

Ist ein Einkommen auf Grund besonderer Buch- oder

Geschäftsabschlüsse oder auf Grund von Bilanzen ermittelt, so sind Abschriften dieser Buch- oder Geschäftsabschlüsse oder Bilanzen der Steuerklärung beigegeben.

Soweit es sich um Einkommen handelt, das nur durch Schätzung ermittelt werden kann, steht es dem Steuerpflichtigen frei, die Schätzung solcher Einkommensteile selbst vorzunehmen und unter Mitteilung der Tatsachen, auf die sich die Schätzung gründet, deren Ergebnis in die Steuerklärung einzutragen oder nur die Tatsachen anzugeben, die er zur Ermittlung des Einkommens beizubringen vermag.

Die Steuerklärung ist für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft oder unter erteilter Gewalt stehen und selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, von dem Pfleger, Vormund oder Träger der erteilten Gewalt abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Steuerklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen.

Für einen Steuerpflichtigen, der nach dem 1. April 1920, aber vor Abgabe der Steuerklärung verstorben ist, ist die Steuerklärung, soweit ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, andernfalls von den Erben abzugeben.

Die hiernach zur Abgabe der Steuerklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuerklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordruckes in der Zeit vom 15. März bis 15. April 1921 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuerklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt und den Gemeinde- und Gutsvorständen bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuerklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugehandt worden ist.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuerklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden 9—12 Uhr vormittags zu Protokoll entgegen genommen.

Wer die Frist zur Abgabe der Steuerklärung verläßt, wird mit Geldstrafen bis 500 Mark zu der Abgabe der Steuerklärung angehalten; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich bewirkt, daß die nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichtende Einkommensteuer verfürzt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und unter Umständen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Bekanntmachung der Betroftung auf Kosten des Verurteilten erkannt werden (§ 53 des Einkommensteuergesetzes und §§ 359 ff. der Reichsabgabenordnung). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Einkommensteuer verfürzt wird, wird wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist, wie die für die Steuerhinterziehung angeordnete Geldstrafe. (§ 367 der Reichsabgabenordnung).

Außerdem werden sämtliche Personen,

- a) die im Laufe des Jahres 1920 vorläufige Einkommensteuer entrichtet haben,
 - b) denen im Jahre 1920 Gehalts- oder Lohnbeträge für die Einkommensteuer einbehalten worden sind,
- aufgefordert, innerhalb der für die Abgabe der Steuerklärungen vorgeschriebenen Frist vom 15. März bis 15. April 1921 dem Finanzamt Auskunft zu geben über die Entrichtung der vorläufigen Einkommensteuer und die Einbehaltung der Gehalts- und Lohnbeträge unter Benutzung des anliegenden Fragebogens (Anlagen für die Abrechnung der Einkommensteuer) Anlage 2.

Auf die gleichzeitig ergehende öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung für die Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 wird besonders

○ 15 Salvarianvergiftungen. Der Oberarzt des Krankenhaus in Wiesbaden, Dr. Geronne, hat 15 Fälle von Salvarianvergiftung der Leber erlebt, darunter zwei tödliche. Statistisch kamen auf 100 Salvarianbehandelte fünf Fiebervergiftungen. Dr. Geronne ist der Ansicht, daß nur das Salvarian an diesen schweren Zufällen schuld war.

○ Malariaepidemie in Rußland. Rußland wird von einer erschreckenden Malariaepidemie heimgesucht. Die Krankheit befiel sich infolge des Mangels an Chinin schnell aus. Der Prozentsatz der Todesfälle hat bereits 3 Prozent überstiegen. Während die Krankheit zunächst auf den Südoften beschränkt war, hat sie sich jetzt über ganz Rußland ausgebreitet. Auch die Zuckerrübe leidet viele Opfer.

○ Die geplanten Vogelendurchflüge. Als Straßburger Presse berichtet, daß die Frage der Vogelendurchflüge gegenwärtig im Mittelpunkt des Interesses stehe. Zwei Kisten, und zwar die von Straßburg nach St. Die und die von Mülhausen nach Remiremont, werden weiter ausgebaut werden, jedoch können die mittleren Vogelendurchflüge bei Mülhausen und Mülhausen noch nicht durchgeführt werden, da die Verwirklichung dieser Pläne bis jetzt an amtlicher Seite gescheitert ist.

○ Handchriften Diebstahl. Aus der Wiener Universitätsbibliothek, wo 48 Kisten mit alten Handschriften und wertvollen Büchern aufbewahrt waren, wurden sieben wertvolle Unica (nur in einem Exemplar vorhandene Handschriften) von unbekanntem Täter gestohlen. Die gestohlenen Werke repräsentieren einen Millionenwert.

○ Studentenkravall in Rom. Um gegen die Feuerung der Bücher zu demonstrieren, haben in Rom die Studenten die Buchhandlungen angegriffen und die Auslagen zertrümmert. Bei den Zusammenstößen mit der Polizei gab es mehrere Verletzte. Zahlreiche Demonstranten wurden verhaftet.

○ Brand in der Kuppelkirche von Loreto. In der berühmten Kathedrale von Loreto brach ein Brand aus. Der Madonnenaltar in der Mitte des Domes sowie das uralte wunderthätige Madonnenbild wurden von den Flammen zerstört; dagegen blieben die Wände der nach der Legende von Engeln durch die Kiste getragenen Casa Santa, des heiligen Hauses, das Maria zu Nazareth bewohnt haben soll, unversehrt. Das schwarze Madonnenbild, zu dem jährlich mehr als 50 000 Wallfahrer pilgern, war (angeblich vom Apostel Petrus) aus Zedernholz geschnitten und mit Gold und Edelsteinen besetzt.

○ Trügelbannahme als Entlassungsgrund. Der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin hat in einer Entscheidung zweier Kellner gegen ein Kaffeehaus wegen Minderleistung und Entschädigung die fristlose Entlassung der beiden Kellner wegen Trügelbannahme für berechtigt erklärt. In dem Kaffeehaus war als Zusatz zu dem allgemein gültigen Vertrag im Kaffeehausgewerbe die Bestimmung aufgenommen worden, daß das Trügelgeld durch den festen Wochenlohn endgültig abgelöst sei, und daß sich die Kellner des Vertriebes verpflichteten, bei Strafe der fristlosen Entlassung keine Trügelgelder anzunehmen.

○ Kirchenraub. In Wolgast wurde die Sakristei der katholischen Kirche erbrochen. Geraubt wurden Tabernakel, Eucharistie, Altardecke, Altardecken und Messgewänder. Der Leuchter wurde zertrümmert, das Allerheiligste zerstört.

Kirchliche Nachrichten.

Am Palmsonntag, den 20. März:
Kristkirch: Vorm. 9 Uhr: Konfirmationsfeier.
 Herr Pastor Lange.
 In der **Schloßkirche** kein Gottesdienst.

Persil
 wäscht schneeweiß,
 ersetzt Rasenbleiche,
 schon und erhält die Wäsche,
spart Arbeit
Seife u. Kohlen.
 Bestes selbsttätiges
Waschmittel
 Preis Mk. 4.— das Paket.
 Henkel & Cie., Düsseldorf.

1000 Mark Belohnung
 Demjenigen, wer mir die Einbrecher in meiner **Löbener Jagdhütte** so nachweisen kann, daß die gerichtliche Verhaftung möglich ist.
Der Jagdpächter. Anader.

Holzversteigerung.
 In der **Oberförsterei Annaburg** sollen **Donnerstag, 24. März, vorm. 10¹/₂ Uhr** im **Waldbüschchen** zu Annaburg öffentlich meistbietend versteigert werden aus Försterei Brunde:
 1. Schlag Jagen 21b, Kiefern: 60 Stangen I. Kl. 20 Stangen II. Kl.
 2. Schlag Jagen 22, Kiefern: 5 Stangen II. Kl.
 3. Schlag Jagen 42, Kiefern: 146 Stämme mit 9,11 fm III. Kl., 47,48 fm IV. Kl., Nr. 2980—2994, 2998, 3001, 3003, 3005, 3010—3023, 3025, 3027—3033, 3035—3039, 3041—3049, 3052—3054, 3056, 3057, 3059, 3061—3067, 3071, 3072, 3078—3082, 3085, 3087—3117, 3119—3123, 3125, 148 Stangen I. Kl., 25 Stangen II. Kl., Nr. 3126—3143.
 4. Durchforstung Jagen 60, Kiefern: 2 Stämme mit 0,79 fm III. Kl., 0,42 fm IV. Kl.
 5. Sammeltrieb Vernichtung Jagen 71, 73, 75, 7 Stämme mit 1,13 fm II. Kl., 3,40 fm III. Kl., 0,35 fm IV. Kl. Verkauf an jedermann, Losregister werden nicht ausgegeben.

Freiwillige Versteigerung.
Am Sonntag, den 19. d. Mts., nachmittags 2¹/₂ Uhr
 sollen **Holzborfstraße 41** verschiedene Nachlaß-Gegenstände als 2 Schränke, 1 Tisch, 3 Stühle, 1 Bettstelle, 1 Lampe, 1 Wanduhr, 1 Handwagen, 1 Korb, 1 Waschbrett, 1 Waschkübel, 2 Fenstervorhänge, 1 Mulde, 2 Leitern, 1 Kasten mit Mauerhandwerkzeug, 1 Schlitten, ferner 2 Gehröde, 1 Weste und eventl. 1 Siegel und nachmittags 6 Uhr die Hausbesitzung **Holzborfstraße 41 mit Hof und Hausgarten** im Gasthof zur Herberge öffentlich meistbietend verkauft werden.
Schneidewind.

Lohnschnitt
 führe schnellstens und billigst aus.
 Bei vorheriger Bestellung kann gleich wieder mitgenommen werden.
W. Kunze, Baugeschäft.

Dem geehrten Publikum von Annaburg und Umgegend zur gefl. Kenntnis, daß ich die
Zahnpraxis
 des **Herrn W. Schroedter**
 käuflich übernommen habe und bitte das genannte Firma, unter meiner Leitung entgegengebrachte Vertrauen mir auch weiterhin schenken zu wollen.
 Hochachtungsvoll
Georg Consentius,
 Annaburg, Torgauerstr. 11.

Als Konfirmations-Geschenke
 empfehle in großer Auswahl
gediegene Jugendschriften
 vieler Autoren in modernen Einbänden.
Hermann Steinbeiß.

Qualitätsware zu billigsten Preisen!
 Inlett :: Bezüge :: Lakenleinen
 Barchend :: Handtücher usw.
Neuheiten in Kleiderstoffen!
 Dirndlstoffe :: Voile :: Mousselines
 Batiste und Brautkleider.
Kein Laden!
E. Peschke,
 Torgauerstraße 46.

Wir empfehlen den werten Mitgliedern unsere **neu eingetroffenen und preiswerten**
Gardinenstoffe, Damen-u. Herrenstoffe, Blusenstoffe, Hemdentuch, Barchent und Barchent-Handen, Wirtschaftsschürzen, Druckschürzen, Kinderschürzen, ferner haben wir unser Lager neu ergänzt in
Arbeitsjosen und Westen, Burschen- und Knaben-Hosen
 zu äußerst billigen Preisen.
Konsum-Verein.
 Der Vorstand.

Gesprengetes Stockholz
 eingemert (auf Wunsch auch gefleimert) gibt ab
Heinlein & Feig.
Rachel- und Eckenformer, Eimszengformer, Scheibentöpler für Schubscheibe gesucht.
Ofen- und Tonwaren-Fabrik Annaburg.
 Zuschriften sind zu richten an **Ing. G. Striewe, Bunzlau.**

Stickstoffdünger
Kali-Ammoniak-Salpeter
 ist eingetroffen und offeriert
Wilhelm Otte.

Sonnabend d. 19. d. M. nachm. 4¹/₂ Uhr
 sollen öffentlich meistbietend geg. Bazahlung versteigert werden:
 Sofa, Ausziehtisch, Stühle, Bettsofa, gr. Spiegel und Schränken, Tisch, Küchenschrank, Waschtisch, Petroleumofen, Gartengeräte und anderes mehr.
 Wiese, Schloß.

Zughund
 zu verkaufen. Wo? zu erfragen in der Geschäftsstelle d. V.

2 framme Ferkel
 hat zu verkaufen
Grafenack, Kauborf, Trift.

Eine gute eigene Bettstelle mit Matratze
 zu verkaufen bei
Rann, Gärtnerstr. 7.

Ein kleiner Ackerwagen,
 Einpänner, zu verkaufen
Pfennig, Kauborf.

Jun. 1. April junges Mädchen
 für Hausarbeit gesucht
 Frau Apotheker Schmorde.

Eine Fran
 für Gartenarbeit sucht
 Hermann Meyer, Torgauerstr. 7.

2 Lehrlinge
 für Schlosserei und Dreherei.
 Hermann Meyer, Torgauerstr. 7.

Feinsten Kunst-Honig
 empfiehlt
J. G. Holtwig's Sohn.

Feinstes Maisfuttermehl
 neu eingetroffen
 à Fund 1.50 Mk., empfiehlt
Konsum-Verein.
 Der Vorstand.

Für meine Ofen- und Tonwarenfabrik suche ich **jungen Mann oder Fräulein**
 mit guter flotter Handschrift, guter Allgemeinbildung, Stenographie u. Schreibmaschine erwünscht. Ausführliche Angebote an **Ing. G. Skriewe, Bunzlau.**

Syndetikon
 klebt, leimt, kittet alles!
 In Tuben à 1.25 und 1.50 Mk. zu haben bei
Herrn Steinbeiß.

Rokosnuß-Schokolade
 bestikt im Geschmack
 100 Gr. Tafel M. 5.50.
Filiale R. Selbmann, März 17.

Alle Sämereien,
 auf Keimfähigkeit geprüft, empfiehlt
Rost's Gärtnerei.

Selbst gebrannten Kaffee,
 à 37d. 26.—, 28.— u. 32.— Mk. empfiehlt
J. G. Frischke.

Menschenschicksal!
 Gegen Einfindung von Geburtstagen, Monat, Jahr und Verlust über Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft, Heirat, Kinder, Eigenschaften usw. Gegen Einfindung von Mk. 5.40 oder per Nachnahme zugig. Porto.
A. Deutschmann, 127 Dresden-Blasewitz.

Allen Konfirmanden und deren Eltern bringt hiermit ihre **herzlichsten Glück- u. Segenswünsche** zur Einsegnung zum Ausbruch
Familie Steinbeiß.

Konfirmations-Karten

in großer Auswahl und allen Preislagen empfiehlt

Hermann Steinbeiß, Papierhandlung.

Wo kauft man am vorteilhaftesten Damen-, Herren- u. Kindergarderobe?

Dort wo die **größte Auswahl** vorhanden ist. Dort wo durch niedrigste **Preiskalkulation** **Riesenumsätze** erzielt werden und auch ich bei meinen Lieferanten die gleichen **Vorteile** habe, welche wiederum meiner Kundschaft zu gute kommen.

Herren-Anzüge von Mk. 200.— bis Mk. 900.—
Burschen-Anzüge von Mk. 150.— bis Mk. 600.—
Knaben-Anzüge von Mk. 50.— bis Mk. 300.—

Emil Seifert, Torgau a. E.

Edle Breite- und Schulzenstraße.

In den nächsten Tagen verpasse ich
1 Stückfabr. pa. franz. Rotwein
„Château Bellevue“.

Bestellungen hierauf nehme ich schon entgegen.

J. G. Fritzsche.

„Aro“ das beste Bett der Gegenwart

so sagen die Fachleute und Käufer dieses Bettes. Das „Aro“-Bett ist leicht zerlegbar, staubfrei und hygienisch vollkommen. Das „Aro“-Bett ist billiger als Eisenbettstellen und bedeutend angenehmer in der Benutzung. Das „Aro“-Bett lässt sich zu allen Schlafzimmereinrichtungen in Form und Holzart passend herstellen. Das „Aro“-Bett ist durch seine vereinfachte Konstruktion Bett und Matratze aus einem Stück, das billigste Bett der Gegenwart.

Allein-Verkauf für Annaburg und Umgegend bei
Otto Fuhrmann.
 Sattlermeister u. Tapezierer.

Fertige **Sofas** von 700 M. an.

Bringe zu den Feiertagen in empfehlende Erinnerung:

Das gute Riebeckbier!

Bombenbier, hell, St. Barbara-Bräu, dunkel, echt Original Pilsener 12%, Kulmbacher aus der 1. Kulmbacher Aktien-Brauerei, **Tucher-Bräu, Rürnberg, „Porter“, das berühmte Hamburger,** in Gebinden und Flaschen. **Bierhefe zum Backen.**

H. Musche jun., Brauerei Breittin.
 Fernsprecher 37.

Zahn-Atelier

Wilhelm Schroedter, Dentist
 Annaburg, Torgauerstr. 11
 — im Hause des Herrn Gennich —
 empfiehlt sich zur **Behandlung aller Zahnkrankheiten, Plomben in Porzellan, Gold, Silber, Cement, Zahnziehen mit Betäubung, jede Art künstl. Zahnersatzes.**
 Sprechstunden täglich 9-12, 3-6 Uhr.
 Telefon Nr. 33.

Wandeln, süß und bitter, Korinthen, Rosinen, Sultaninen, Kartoffelmehl, Mohn, Detter's Präparate, Margarine, Schmalz, frischgebr. Kaffees empfiehlt zu Ostern
H. K. Müller.

Feinkes, helles Galatöl empfiehlt **J. G. Fritzsche.**

Speise-Zwiebeln bei 10 Pfund Abnahme pro Pfund 59 Pfg.
Ros's Gärtnerei.

Pa. Harzer Käse, Pa. Romadour empfiehlt **S. A. Müller.**

Zur bevorstehenden Einsegnung empfehle
blühende Topfpflanzen
 in reichster Auswahl.
Ros's Gärtnerei.

Zur Konfirmation:
Gesang-Bücher
 in einfachen und eleganten Einbänden in allen Preislagen in großer Auswahl
Hermann Steinbeiß.

Annaburger Lichtspielhaus

Sonnabend den 19. März, abends 8 Uhr:

Verlorene Töchter. I. Teil.

Der große Originalfilm gegen den Mädchenhandel. Tragödie in 6 Akten mit Gefangs-Einlage: „Es kommt das Glück“.

Balsamsonntag, den 20. März, abends 8 Uhr:

Verlorene Töchter. II. Teil.

Opfer der Schmach. Tragödie in 6 Akten. Motto: Dem Mädchenhandel zur Bekämpfung, den Vätern zur Aufklärung, den Eltern zur Ueberlegung.

Gefangs-Einlage: Frühlingssprossen.

Ergebnis! Ladet ein **Aug. Schlinker.**

V. K. P. D. Annaburg.

Sonnabend den 19. d. Mts., abends 7 1/2 Uhr

Mitgliederversammlung

im „Bürgergarten“.

Wegen der umfangreichen Tagesordnung wird um pünktliches Erscheinen gebeten.

Neuanmeldungen werden dort entgegengenommen.

Der Vorstand.

Ansichts-Postkarten

empfehlte in großer Auswahl
Herm. Steinbeiß, Buchhandlung.

Redaktion, Druck und Verlag von Herm. Steinbeiß, Annaburg

Der Bürgerschaft Annaburgs sagen die alten Annaburger für die liebenswürdige Aufnahme bei der Schlussfeier der Anstalt herzlichsten Dank.

Annaburg, den 16. 3. 21.

Der Verbandsvorstand.

Den Konfirmanden unserer werten Kundschaft nur auf diesem Wege die
herzlichsten Glückwünsche!
 Familie A. Dämmichen.

Den Konfirmanden unserer werten Kundschaft die herzlichsten
Glück- und Segenswünsche!
 Familie E. Peschke.

Den Konfirmanden unserer werten Kundschaft die
herzlichsten Glückwünsche!
 H. Reich, Freifeur.

Den Konfirmanden unserer werten Kundschaft die
herzlichsten Glückwünsche!
 Familie Raschke.

Den Konfirmanden meiner werten Kundschaft die herzlichsten
Glück- und Segenswünsche!
 Frau Löhnig.

Für die uns erwiesenen Aufmerksamkeiten zur Konfirmation unserer beiden Söhne Fritz und Johannes sagen wir auf diesem Wege
herzlichsten Dank.
 Familie Maruhn.

Dämmichen's Saal, Annaburg. Walden-Gastspiel.

Sonntag, den 20. März 1921, abends 8 Uhr:

Der Strom.

Drama in 8 Akten von Max Halbe.
 Preise der Plätze im Vorverkauf im Theatellokal: Sperr-
 sitz 4.— Mk., 1. Platz 3.— Mk., 2. Platz 2.— Mk.
 Abendkasse: Sperrsitze 4.50, 1. Platz 3.50, 2. Platz 2.50 Mk.

Nachm. 3 Uhr: Große Jugend-Vorstellung. Der Struwwelpeter.

Zaubermärchen in 4 Akten von C. A. Göbner.
 Preise der Plätze: Sperrsitze 1.50, 1. Platz 1.00, 2. Platz 0.60 Mk.

Gesellschaftshaus.

Sonntag, den 20. März, von nachmittags 3 Uhr ab:

Preis-Kegeln.

1. Preis: 1 Flasche Kognak, 2. Preis: 1 Sorte und verschiedene andere Preise.

Es ladet freundlichst ein **H. Thielmann.**

Ziegen-Zentrifugen, Kuhzentrifugen, Butterfässer, Butterformen, Fahrradgummi zu Tagespreisen, Fahrräder :: Nähmaschinen, Sprech-Apparate :: Platten, Taschenlampen :: Batterien, Luftgewehre, Fußbälle sowie sämtliche
Emaille- und Eisentwaren und Rex-Apparate empfiehlt
Fritz Rödler, Markt 20.
 Reparaturen an sämtl. offerierten Maschinen.

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher). Bezugspreis monatlich 1,40 Mk., vierteljährlich 4 Mk. 20 Pf. frei ins Haus; durch die Post bezogen zum selben Preise (ohne Bestellgeld). Bestellungen nehmen alle Postämter und deren Briefträger, unsere Zeitungskonten, sowie die Geschäftsstellen entgegen.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 mm hohen einspalt. Raum 20 Pf., für außerhalb Wohnende 30 Pf. Anzeigen im amtlichen Teile 50 Pf., im Realmeterteile 100 Pf. (inkl. Steuerzuschlag u. Umsatsteuer). Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittags 9 Uhr. Größere Anzeigenaufträge werden tags vorher erbeten.

Verantwortlich: Dr. 24.

Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburg Reg. 348.

Nr. 23.

Sonnabend, den 19. März 1921.

25. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Landwirtschaftskammerwahl.

Infolge Abänderung der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern findet im hiesigen Kreise, da nur ein Wahlvorstand eingegangen ist, eine besondere Wahl nicht statt. Die vorgeschlagenen Bewerber gelten vielmehr als gewählt.

Die Ortsbehörden des Kreises eruche ich, demzufolge, die aufgestellten Wählerlisten sofort hierher einzusenden. Auch die Herren Wahlvorstände eruche ich um Rückgabe der ihnen überbrachten Druckfachen.

Torgau, den 15. März 1921.
Der Landrat. Dr. Gereske

Veröffentlicht! Annaburg, den 18. März 1921.
Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung für die Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920.

Wer in der Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 fällig gewordene Kapitalerträge der nachbezeichneten Art:

1. Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten und Rentenschulden,
2. Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, insbesondere aus Darlehen, Kauttionen, Hinterlegungsgeldern, Abrechnungsgeldern, Kontokorrent- und sonstigen Guthaben, Zinsen aus Warenforderungen, gesetzliche Zinsen usw. (ausgenommen Sparlassen- und Bantzinsen),
3. vererbliche Rentenbezüge,
4. Diskontbeträge von inländischen Wechseln und Anweisungen, einschl. der Schahwechsel,
5. alle ausländischen Kapitalerträge aus Wertpapieren, bezogen hat, hat eine Kapitalertragsteuererklärung abzugeben.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung besteht ohne Rücksicht auf die Höhe der bezogenen Erträge und auch dann, wenn die oben bezeichneten Erträge in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb anfallen; lediglich über Diskontbeträge (Nr. 4) ist eine Erklärung nur abzugeben, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt.

Die Prüfung der Steuerpflichtigkeit steht dem Finanzamt, nicht dem Steuerpflichtigen zu.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen Angaben in der Steuererklärung zu Grunde liegenden Einzelberechnungen und andere zum Verständnis seiner Angaben dienenden Erläuterungen und Zusätze in die Steuererklärung oder in eine beizufügende Anlage aufzunehmen.

Die Steuererklärung eines Ehemannes muß das Einkommen seiner Ehefrau mit umfassen, sofern beide Ehegatten nach § 4 Abs. 4 des Kapitalertragsteuergesetzes steuerpflichtig sind und nicht dauernd von einander getrennt leben.

Für minderjährige Kinder hat der Träger der elterlichen Gewalt auch dann eine selbständige Steuererklärung abzugeben, wenn ihm die Nutzung aus dem Vermögen der Kinder zusteht. Für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, ist eine Steuererklärung vom Pfleger oder Vormund abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Steuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen.

Für einen Steuerpflichtigen, der nach dem 30. März 1920, aber vor Abgabe der Steuererklärung verstorben ist, ist die Steuererklärung, soweit ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, andernfalls von den Erben abzugeben.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordruckes in der Zeit vom 15. März bis 15. April 1921 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärungen können von dem unterzeichneten Finanzamt und den Gemeinde- und Gutsverwaltungen bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugeandt worden ist.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden, 9 bis 12 Vormittags, zu Protokoll entgegen genommen.

Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden (§ 170 der Reichsabgabenordnung).

Die Frage einer etwaigen Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf Grund des § 44 des Einkommensteuergesetzes wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer entschieden.

Die Hinterziehung der Kapitalertragsteuer wird mit einer Geldstrafe im 1 — 20 fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft; daneben kann auf Gefängnis erkannt werden.

Auf die gleichzeitig ergehende öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920, die in der gleichen Frist dem Finanzamt einzureichen ist, wird besonders hingewiesen. Jedem Vordruck zur Einkommensteuererklärung wird ein Vordruck für die Kapitalertragsteuererklärung beigelegt.

An die juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, die Berggewerkschaften, die nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen, Zweckvermögen usw. wird die öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung anlässlich der später ergehenden öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung gerichtet werden.

Torgau, im März 1921.
Das Finanzamt.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920.

Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet:

1. die natürlichen Personen, die Einkommen aus
2. ...

In dem Einkommen der Ehegatten sind die Einkünfte der Kinder (einschl. der Einkünfte aus dem Vermögen der Kinder) einbezogen, jedoch die Einkünfte der Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 31. Dezember 1920 von dem Vater oder der Mutter oder von einem anderen Verwandten oder einem anderen Angehörigen des Haushalts

entnommen sind, sind nicht einbezogen. Die Einkünfte der Kinder sind jedoch dann einbezogen, wenn sie in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 31. Dezember 1920 von dem Vater oder der Mutter oder von einem anderen Verwandten oder einem anderen Angehörigen des Haushalts entnommen sind, wenn die Einkünfte der Kinder in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 31. Dezember 1920 von dem Vater oder der Mutter oder von einem anderen Verwandten oder einem anderen Angehörigen des Haushalts entnommen sind, wenn die Einkünfte der Kinder in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 31. Dezember 1920 von dem Vater oder der Mutter oder von einem anderen Verwandten oder einem anderen Angehörigen des Haushalts entnommen sind.

Geschäftsabschlüsse oder auf Grund von Bilanzen ermittelt, so sind Abschriften dieser Buch- oder Geschäftsabschlüsse oder Bilanzen der Steuererklärung beizufügen.

Soweit es sich um Einkommen handelt, das nur durch Schätzung ermittelt werden kann, steht es dem Steuerpflichtigen frei, die Schätzung solcher Einkommensteile selbst vorzunehmen und unter Mitteilung der Tatsachen, auf die sich die Schätzung gründet, deren Ergebnis in die Steuererklärung einzutragen oder nur die Tatsachen anzugeben, die zur Ermittlung des Einkommens beizubringen vermag.

Die Steuererklärung ist für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft oder unter elterlicher Gewalt stehen und selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagend sind, von dem Pfleger, Vormund oder Träger der elterlichen Gewalt abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Steuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen.

Für einen Steuerpflichtigen, der nach dem 1. April 1920, aber vor Abgabe der Steuererklärung verstorben ist, ist die Steuererklärung, soweit ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, andernfalls von den Erben abzugeben.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordruckes in der Zeit vom 15. März bis 15. April 1921 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt und den Gemeinde- und Gutsverwaltungen bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugeandt worden ist.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden 9—12 Uhr vormittags zu Protokoll entgegen genommen.

Wer die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verläßt, wird mit Geldstrafen bis 500 Mark zu der Abgabe der Steuererklärung angehalten; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorzüglich bewirkt, daß die nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichtende Einkommensteuer verürzt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und unter Umständen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Bekanntmachung der Bestrafung auf Kosten des Verurteilten erkannt werden (§ 53 des Einkommensteuergesetzes und §§ 359 ff. der Reichsabgabenordnung). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Einkommensteuer verürzt wird, wird wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist, wie die für die Steuerhinterziehung angeordnete Geldstrafe. (§ 367 der Reichsabgabenordnung).

Außerdem werden sämtliche Personen,

- a) die im Laufe des Jahres 1920 vorläufige Einkommensteuer entrichtet haben,
- b) denen im Jahre 1920 Gehalts- oder Lohnbeträge für die Einkommensteuer einbehalten worden sind,

aufgefordert, innerhalb der für die Abgabe der Steuererklärungen vorgeschriebenen Frist vom 15. März bis 15. April 1921 dem Finanzamt Auskunft zu geben über die Entrichtung der vorläufigen Einkommensteuer und die Einbehaltung der Gehalts- und Lohnbeträge unter Benutzung des anliegenden Fragebogens (Angaben für die Abrechnung der Einkommensteuer) Anlage 2.

Auf die gleichzeitig ergehende öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung für die Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 wird besonders

